

Stand: 23. Juni 2014

Der Aufenthalt in Deutschland von Drittstaatsangehörigen mit Daueraufenthaltsrecht-EU in einem anderen EU-Mitgliedsstaat

Durch die wirtschaftliche und soziale Krise insbesondere in den süd- und süd-osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten nimmt die europäische Binnenmigration nach Deutschland stark zu. Anders als noch vor einigen Jahren nutzen nicht nur immer mehr Unionsbürger_innen ihr Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU. Auch Angehörige von Drittstaaten, die etwa in Spanien, Portugal, Griechenland oder Italien leben, verlagern zunehmend ihren Lebensmittelpunkt nach Deutschland, weil sie in den Ländern ihre Arbeit und Existenzgrundlage verloren haben, oder weil sie bessere Perspektiven auf dem deutschen Arbeitsmarkt sehen.

Anders als für Unionsbürger_innen besteht für Drittstaatsangehörige aus anderen EU-Staaten zwar in den allermeisten Fällen eine innereuropäische Reisefreiheit, jedoch keine unbeschränkte Freizügigkeit für eine dauerhafte Niederlassung innerhalb der EU. Vielmehr ist die Möglichkeit einer dauerhaften Verlagerung des Lebensmittelpunktes in einen anderen EU-Staat oftmals mit Einschränkungen verbunden und an bestimmte Voraussetzungen gekoppelt, die recht ausdifferenziert sind. Dies führt dazu, dass in vielen Fällen in Deutschland auch in der Beratungspraxis Schwierigkeiten bei der Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive bestehen: Das nationale und europäische Recht wird der Realität eines grenzenlosen Europas und einer hochmobilen europäischen Gesellschaft oftmals nicht gerecht. Insbesondere sollte der grundsätzlich nur nachrangige Zugang zur Beschäftigung korrigiert werden.

Im Folgenden sollen die unterschiedlichen Gruppen systematisch dargestellt werden, um der Beratungspraxis eine Hilfestellung bieten zu können.

1. Personen mit dem Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedsstaat (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)

Grundlegendes

Die Europäische Union hat durch die [Richtlinie 2003/109/EG \(Daueraufenthaltsrichtlinie\)](#) zwei grundlegende Aspekte europaweit geregelt:

- Es gibt einerseits einen Rechtsanspruch für Drittstaatsangehörige, in einem EU-Staat nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt, und wenn zusätzlich verschiedene andere Voraussetzungen erfüllt werden, einen langfristigen Aufenthaltstitel zu erhalten. Dieser heißt in Deutschland „**Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**“ (§ 9a bis c AufenthG) und ist der Niederlassungserlaubnis vergleichbar. In den anderen EU-Staaten heißt er genauso – in der entsprechenden Landessprache.
- Es besteht andererseits für Personen mit einem solchen Status als „Langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger“ ein eingeschränktes Recht auf Freizügigkeit in andere Unionsstaaten: Unter bestimmten Bedingungen, die im folgenden dargestellt werden sollen, besteht also die Möglichkeit, sich auch in anderen EU-Staaten längerfristig niederzulassen. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-

EU aus einem anderen EU-Staat kann also gleichsam die Eintrittskarte auch für Deutschland sein. Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, hätte die betreffende Person in Deutschland einen **Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.**

Die oben genannte Richtlinie gilt in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Dänemark. Das bedeutet, dass in den drei genannten Staaten weder die Rechtstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erworben werden kann, noch dass langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige aus anderen EU-Staaten in den drei genannten Ländern aufgrund dessen ein nationales Aufenthaltsrecht erhalten können.

Seit Mai 2013 legt eine Änderung der Daueraufenthaltsrichtlinie fest, dass auch Personen mit internationalem Schutz (z. B. Flüchtlingsanerkennung) den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erhalten können.

Aufenthaltsrechtliche Situation

In der Beratungspraxis empfiehlt es sich also, stets zunächst zu klären, ob die ratsuchende Person in einem anderen EU-Staat den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten innehat, da dies größere aufenthaltsrechtliche Spielräume entfaltet. Der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ist stets gegeben, wenn auf dem Aufenthaltstitel in der jeweiligen Landessprache folgendes vermerkt ist:

bulgarisch:	„ДЪЛГОСРОЧНО ПРЕБИВАВАЩ В ЕО“
englisch:	"long-term resident -- EC"
estnisch:	"pikaajaline elanik -- EÜ"
finnisch:	"pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa" od. "P-EY 2003/109-EY"
französisch:	"résident de longue durée -- Communauté Européenne (Frankreich)" "résident de longue durée -- UE" (Luxemburg) "résident de longue durée -- CE" (Belgien)
griechisch:	“π μακρην διαμνν – “ ggf. zusätzl.: "LONG-TERM RESIDENT-EC"
italienisch:	"soggiornante di lungo periodo -- CE"
kroatisch:	"osoba s dugotrajnim boravištem -- EZ"
lettisch:	"pastvgi dzvojosa persona -- ES"
litauisch:	"ilgalaikis gyventojas -- EB"
maltesisch:	"residenti gat-tul -- KE "
niederl.:	"EG -- langdurig ingezetene"
polnisch:	"Pobyt rezydenta dugoterminowego -- UE"
portugiesisch:	"residente CE de longa duração"
rumänisch:	"rezident pe termen lung – CE"
schwedisch:	„varaktigt bosatt inom EG“ od. "P-EG 2003/109/EG"

slowakisch: "dlhodobý pobyt -- EU"
 slowenisch: "rezident za daljši as -- ES" oder "rezident za daljši as – EU"
 spanisch: "Residente de larga duración -- CE" oder „(...) -- UE“
 tschechisch: "povolení k pobytu pro dlouhodob pobývajícího rezidenta -- ES"
 auf tschech. eAT: "Trvalý Pobyt/Permanent Residence – Resident ES"
 ungarisch: "huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező –EK"

Beispiel einer spanischen Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU:



Falls keine der oben genannten Formulierungen im Aufenthaltstitel vermerkt ist, kann in manchen Fällen jedoch dennoch der Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten bestehen; insbesondere betrifft dies Italien und Spanien. Dies lässt sich gegebenenfalls mit der Botschaft des jeweiligen EU-Herkunftsstaats oder den jeweiligen Behörden im EU-Herkunftsstaat klären, die darüber eine schriftliche Bestätigung ausstellen können.

→ **Dreimonatiger visumfreier Aufenthalt**

Zunächst darf jeder Drittstaatsangehöriger sich für drei Monate **visumfrei** in Deutschland aufhalten, wenn er über einen Daueraufenthalt-EU aus einem anderen **Schengen-Staat** verfügt.

Schengen-Staaten sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Drittstaatsangehörige aus den übrigen EU-Staaten benötigen für eine Einreise nach Deutschland nach wie vor ein Visum (möglich ist ein nationales deutsches Visum oder ein Schengen-Visum).

Keine Schengen-Staaten sind: Großbritannien, Irland und Zypern. In Bulgarien, Kroatien und Rumänien wird das Schengener Abkommen noch nicht vollständig angewandt; auch Drittstaatsangehörige aus diesen Staaten benötigen ein Visum.

→ **Aufenthalt für mehr als drei Monate:**

Wer als daueraufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger beabsichtigt, längerfristig in Deutschland zu bleiben, muss innerhalb der ersten drei Monate einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 38a AufenthG** stellen. Für die Prüfung des Antrags verlangt die Ausländerbehörde normalerweise folgende Dokumente:

- Nachweis des „Daueraufenthalts-EU“ aus dem anderen EU-Staat
- gültiges Reisedokument (Pass oder Passersatz)
- Nachweis über die vorhandene Lebensunterhaltssicherung für sich und die Familienangehörigen (etwa in Form einer Einstellungszusage oder Vermögen)
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- gegebenenfalls Nachweis über die beabsichtigte Beschäftigung oder selbstständige Erwerbstätigkeit
- ggf: Nachweis über einen Ausbildungsplatz oder eine Studieneinschreibung.

Falls die Prüfung bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis länger als die ersten drei Monate nach Einreise dauert, muss die Ausländerbehörde eine so genannte „**Fiktionsbescheinigung**“ gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (für aus einem Schengen-Staat eingereiste Personen) bzw. gem. § 81 Abs. 4 AufenthG (für Personen aus Nicht-Schengen-Staaten, die mit Visum eingereist sind) erteilen. Dies bedeutet, dass der Aufenthalt auch nach Ablauf der ersten drei Monate weiterhin als rechtmäßig gilt, bis die Ausländerbehörde über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG entschieden hat.

In jedem Fall ist es möglich, die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG in Deutschland zu beantragen – die manchmal verlangte **Nachholung eines Visumverfahrens ist nicht erforderlich**. Dies ergibt sich aus [§ 39 Nr. 3 bzw. 6 der Aufenthaltsverordnung \(AufenthV\)](#). Hiernach kann eine Aufenthaltserlaubnis direkt in Deutschland erteilt werden, wenn die Person sich nach dem Schengener Abkommen visumfrei in Deutschland aufhalten darf oder im Besitz eines Schengen-Visums ist und auf die Aufenthaltserlaubnis ein Rechtsanspruch besteht. Diese Voraussetzung ist grundsätzlich bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a erfüllt, da diese erteilt werden **muss**, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Ausländerbehörde hat keine Ermessensspielräume.

→ **Daueraufenthaltsrecht nach 5 Jahren**

Wenn die Person fünf Jahre mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a in Deutschland gelebt hat, erfüllt sie die Voraussetzungen für das Recht auf Daueraufenthalt für Deutschland. Sie

sollte dann eine „Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU“ bei der Ausländerbehörde beantragen. Hierfür sind in der Regel als weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Lebensunterhalt muss für die Person selbst und ihre Familienangehörigen gesichert sein (siehe unter 3.) Dazu zählt auch eine angemessene gesetzliche oder private Altersvorsorge.
- Es muss ausreichender Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bestehen
- Es müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B 1) und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung vorliegen.
- Es dürfen keine Gründe der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung entgegen stehen.
- Es muss ausreichender Wohnraum vorhanden sein. Hierfür genügen für Personen über sechs Jahre zwölf Quadratmeter und für Kinder unter sechs Jahre zehn Quadratmeter Wohnfläche
([Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Aufenthaltsgesetz, Randnummer 2.4.2](#)).

Es ist wichtig, die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU rechtzeitig nach der fünfjährigen Aufenthaltszeit in Deutschland zu beantragen, da nach einer ununterbrochenen sechsjährigen Abwesenheit aus dem ursprünglichen EU-Staat der Daueraufenthalt dort erlischt. (Art. 9 der Daueraufenthaltsrichtlinie)

Dies hätte nämlich ansonsten zur Folge, dass dann auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a in Deutschland widerrufen werden soll. ([§ 52 Abs. 6 AufenthG](#))

2. Sicherung des Lebensunterhalts

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG gelten die [Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG](#). Hiernach ist es insbesondere erforderlich, dass **in der Regel** der Lebensunterhalt gesichert ist und ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht - und zwar für die betreffende Person selbst wie auch für deren in Deutschland lebenden Familienangehörigen, die zur Bedarfsgemeinschaft zählen oder denen ein Unterhaltsanspruch zusteht.

Die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung ergibt sich neben § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG auch aus den Regelungen des [Art. 15 Abs. 2 Buchstaben a\) und b\) der Daueraufenthaltsrichtlinie](#). Da diese Bedingung also auf europäischem Recht basiert, sind logischerweise die europarechtlichen Definitionen der Lebensunterhaltssicherung heranzuziehen – und nicht die nationalen. Und das bedeutet: **Der Lebensunterhalt kann als gesichert gelten, obwohl ein ergänzender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht.**

Dies ergibt sich zwingend aus der Rechtsprechung des EuGH ([Rechtssache „Chakroun“, C-578/08](#)), die vom Bundesverwaltungsgericht am 20. November 2010 für Deutschland übernommen worden ist ([1 C 20.09](#)). Hiernach sind die Erwerbstätigenfreibeträge, die das Jobcenter bei seiner Anspruchsprüfung nicht als Einkommen berücksichtigt, ausländerrechtlich dennoch als Einkommen zu werten. Zudem besteht die Möglichkeit, auch den Grundfreibetrag von 100 Euro, der beim Jobcenter ebenfalls nicht als Einkommen gilt,

ganz oder teilweise als Einkommen zu werten, wenn nachgewiesen wird, dass die Aufwendungen in dieser Höhe tatsächlich nicht entstehen.

Die beiden genannten Entscheidungen beziehen sich zwar auf den Anwendungsbereich der Familiennachzugsrichtlinie. Da diese aber dieselben europarechtlichen Begrifflichkeiten verwendet („feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme der Sozialhilfeleistungen (...) ausreichen“), müssen auch beim § 38a zwingend dieselben Kriterien angelegt werden.

Im Klartext bedeutet dies: **Das Nettoeinkommen (und nicht das „bereinigte Einkommen“) muss mindestens so hoch sein, wie der Bedarf nach dem SGB II** (Regelbedarf plus möglicher Mehrbedarf für Alleinerziehende plus Warmmiete). Der Mehrbedarf für werdende Mütter, Menschen mit Behinderung und bei kostenaufwändiger Ernährung darf ebenfalls nicht bei der Lebensunterhaltsberechnung berücksichtigt werden, da diese besondere und außergewöhnliche Situationen abdecken, aber eben nicht den allgemeinen Bedarf.

Kinderzuschlag, Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Rente, BAföG gelten dabei als Einkommen. Für Wohngeld dürfte nach der Rechtsprechung des EuGH dasselbe gelten.

Ein Beispiel:

Herr K. hat einen italienischen Aufenthaltstitel, in dem steht: „soggiornante di lungo periodo – CE“. Er ist allein stehend und beantragt den § 38a AufenthG in Deutschland. Er würde in einem Job als Hilfsarbeiter bei einer outgesourceten Firma des Hamburger Hafens, für die er auch eine Arbeitserlaubnis erhalten würde, **800 Euro netto** (1000 Euro brutto) verdienen. Sein fiktiver Bedarf nach dem SGB II würde betragen:

[Regelbedarf Stufe 1:](#) 391 Euro

plus Warmmiete: 400 Euro

Gesamtbedarf: 791 Euro

Nach den oben skizzierten Grundsätzen wäre sein Lebensunterhalt gesichert, da sein Nettoeinkommen diesen Bedarf decken könnte. Er hätte einen Anspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

Wenn Herr K. beim Jobcenter jedoch einen Antrag auf Hartz IV stellen würde, würde eine andere Berechnung durchgeführt. Das Jobcenter würde dem Bedarf von 791 Euro ein deutlich geringeres anrechenbares („bereinigtes“) Einkommen gegenüber stellen:

Nettoeinkommen: 800 Euro

minus Grundfreibetrag: 100 Euro

minus Erwerbstätigenfreibetrag

(20 Prozent des Bruttoeinkommens

zwischen 100 und 1000 Euro) 180 Euro

anrechenbares („bereinigtes“) Einkommen: 520 Euro

Nach der Berechnung des Jobcenters hätte Herr K. einen ergänzenden Anspruch auf 271 Euro (Gesamtbedarf minus bereinigtes Einkommen). **Diese Leistung darf er selbstverständlich auch tatsächlich in Anspruch nehmen!**

Dennoch muss sein Lebensunterhalt für die Ausländerbehörde als gesichert gelten, da dies vom Bundesverwaltungsgericht aufgrund europäischer Regelungen so festgelegt worden ist (s.o.). Die Aufenthaltserlaubnis muss also trotzdem erteilt werden!

Übersicht über die Regelbedarfsstufen:



Fachliche Hinweise § 20 SGB II
Anlage 1

Tabelle Regelbedarfe bei Arbeitslosengeld II/Sozialgeld ab 01.01.2014					
Berechtigte					
• Alleinstehende • Allein- erziehende und • Volljährige mit minderjährigem Part- ner/minderjähri- ger Partnerin	• volljährige Partner	• Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebens- jahres ohne ei- genen Haushalt, die nicht volljäh- rige Partner sind • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusiche- rung des kom- munalen Trägers umziehen	• Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebens- jahres • minderjähriger Partner	• Kinder ab Be- ginn des 7. Le- bensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebens- jahres	• Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
		18 – 24 Jahre	14 – 17 Jahre	6 – 13 Jahre	0 – 5 Jahre
§ 20 Abs. 2 Satz 1	§ 20 Abs. 4	§ 20 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	§ 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, § 23 Nr. 1, 3. Alternative	§ 23 Nr. 1, 2. Alternative	§ 23 Nr. 1, 1. Alternative
391,00 EUR	je 353,00 EUR	313,00 EUR	296,00 EUR	261,00 EUR	229,00 EUR

3. Zugang zum Arbeitsmarkt

➔ Beschäftigung

Damit Herr K. aus dem obigen Beispiel seinen Lebensunterhalt sichern und somit in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a erhalten kann, muss er arbeiten. Hierfür benötigt er jedoch eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde. In der Regel unterliegen Personen, die in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a beantragen, zudem der Zustimmungspflicht durch die [Zentrale Auslands- und Fachvermittlung \(ZAV\)](#) der Bundesagentur für Arbeit. Das heißt: Eine abhängige Beschäftigung darf nur aufgenommen werden, wenn eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erteilt worden ist, und diese darf nur erteilt werden, wenn die ZAV zugestimmt hat.

Im Rahmen des behördeninternen Zustimmungsverfahrens führt die ZAV in der Regel eine **Arbeitsmarktprüfung** durch. Das bedeutet: Die ZAV prüft einerseits, ob für den konkret in

Aussicht stehenden Job bevorrechtigte Arbeitnehmer_innen mit deutscher Staatsangehörigkeit, EU-Bürger_innen oder Drittstaatsangehörige mit einem rechtmäßigen Aufenthalt zur Verfügung stehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist abhängig von der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt und von der jeweiligen Branche und deren objektiv nachvollziehbaren Erfordernissen an die Qualifikationen des entsprechenden Bewerbers. Dieser Schritt wird als „**Vorrangprüfung**“ bezeichnet.

Andererseits prüft die ZAV in einem zweiten Schritt, ob für die konkret in Aussicht stehende Tätigkeit die Arbeitsbedingungen vergleichbar sind – ob also ein allgemeiner oder branchenspezifischer Mindestlohn eingehalten wird, ob bei tarifgebundenen Betrieben nach Tarif bezahlt und ansonsten zumindest der orts- und branchenübliche Lohn beachtet wird. Dieser Schritt wird als „**Beschäftigungsbedingungsprüfung**“ bezeichnet.

Nur wenn beide Prüfungen positiv ausgehen, erteilt die ZAV gegenüber der Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis.

Für die Prüfung hat die ZAV nach Übermittlung der Zustimmungsanfrage durch die Ausländerbehörde nur 14 Tage Zeit. Sollte die ZAV innerhalb dieser Zeit der Ausländerbehörde nicht mitgeteilt haben, dass noch Unterlagen fehlen, gilt die Zustimmung als erteilt – die Ausländerbehörde kann die Arbeitserlaubnis ausstellen. Diese Regelung nennt sich „**Zustimmungsfiktion**“ und ist in [§ 36 Abs. 2 der Beschäftigungsverordnung](#) normiert.

Für Tätigkeiten als **Leiharbeiter_in** darf keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Dies ist in [§ 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG](#) geregelt.

Eine einmal erteilte Arbeitserlaubnis für eine konkrete Beschäftigung **darf nur für längstens ein Jahr auf diese Tätigkeit beschränkt werden**. Das heißt: Spätestens nach einem Jahr besteht die Berechtigung zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit; für die Aufnahme eines anderen Jobs benötigt man dann keine neue Arbeitserlaubnis.

In der Praxis ist gerade für Personen, die über keine qualifizierte Berufsausbildung verfügen, die Hürde der Arbeitsmarktprüfung schwer zu meistern: In vielen Fällen erteilt die ZAV keine Zustimmung zur Beschäftigungserlaubnis und somit ist der Weg in eine Aufenthaltserlaubnis versperrt, da der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann.

Für bestimmte Ausbildungsberufe besteht in Deutschland ein Mangel an Arbeitskräften. In diesen Branchen ist daher eine Zustimmung durch die ZAV sehr wahrscheinlich. Diese „**Positivliste**“ beinhaltet unter anderem Berufe wie Krankenpfleger_innen, Altenpfleger_innen, Elektrotechniker_innen u. ä. Für Ausbildungsberufe ist in der Regel die Anerkennung des ausländischen Berufsabschlusses erforderlich. Weitere Informationen zum Anerkennungsverfahren und Kontaktdaten von Anerkennungsberatungsstellen finden sich auf der [Homepage des Netzwerks IQ](#).

Darüber hinaus existieren eine Reihe von Ausnahmen, in denen gar keine Arbeitsmarktprüfung durchgeführt wird – **die Zustimmung also entfällt**. Gerade diese Ausnahmen sind für die Beratungspraxis sehr wichtig, da diese es in manchen Fällen ermöglichen, die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu erfüllen:

- Personen, die eine **betriebliche Berufsausbildung** oder eine betriebliche Weiterbildung aufnehmen.

Hierunter sind nicht nur qualifizierte, mindestens zweijährige Berufsausbildungen zu verstehen, sondern etwa auch Ausbildungen zum Alten- oder Krankenpflegehelfer, die nur ein Jahr dauern. In diesen Fällen ist für die Aufnahme der Berufsaus- oder -weiterbildung, die als Beschäftigungsverhältnis gilt, keine Zustimmung durch die ZAV erforderlich. Die Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde ist eine reine Formalie.

Für Personen, die eine **qualifizierte (mindestens zweijährige) Berufsausbildung** absolvieren, besteht zudem immer die Möglichkeit zusätzlich bis zu zehn Stunden in der Woche jede beliebige Nebentätigkeit auszuüben. Dieser Anspruch besteht per Gesetz, das heißt, es ist weder eine zusätzliche Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde, noch eine Prüfung durch die ZAV erforderlich. ([§ 38a Abs. 3 S. 3 u. 4 i. V. m. § 17 Abs. 2 AufenthG](#))

- Personen mit einem **deutschen Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

Personen, die einen deutschen Hochschulabschluss besitzen und eine Beschäftigung aufnehmen möchten, die diesem Hochschulabschluss entspricht, benötigen hierfür keine Zustimmung der ZAV. Die Arbeitserlaubnis wird ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt. ([§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV](#))

- Personen mit einem **ausländischen Hochschulabschluss** für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung

Personen, die über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügen, der in Deutschland **anerkannt ist oder einem deutschen Abschluss vergleichbar ist**, benötigen für die Aufnahme einer diesem Abschluss entsprechenden Beschäftigung keine Zustimmung durch die ZAV, wenn sie in diesem Job mindestens 47.600 Euro brutto im Jahr verdienen werden. ([§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a BeschV](#))

Für bestimmte Mangelberufe (Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Ärzte und IT-Fachkräfte) ist bereits eine Einkommenshöhe von 37.128 Euro brutto im Jahr ausreichend. In diesem Fall ist zwar eine Zustimmung durch die ZAV erforderlich, es entfällt jedoch Vorrangprüfung. Es wird nur eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchgeführt. ([§ 2 Abs. 2 BeschV](#))

- Personen, die ein **Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst** in Deutschland leisten

Für die Absolvierung eines gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales Jahr bzw. Bundesfreiwilligendienst) ist keine Zustimmung durch die ZAV erforderlich. ([§ 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV](#))

→ Nebentätigkeiten neben einem **Studium oder einer schulischen Berufsausbildung**

Personen, die sich mit § 38a AufenthG zum Zwecke eines Studiums in Deutschland aufhalten, haben per Gesetz die Berechtigung zu jeder Beschäftigung von bis zu 120 vollen oder 240 halben Tagen pro Jahr. Zudem besteht automatisch die Erlaubnis zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten (z. B. als wissenschaftliche Mitarbeiter_innen oder Tutor_innen) oder für studienbezogene Praktika. Die Tätigkeiten werden auch nicht auf die 120 Tagesgrenze angerechnet. ([§ 16 Abs. 3 AufenthG](#))

Personen, die sich mit § 38a AufenthG zum Zwecke einer schulischen qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, haben per Gesetz die Berechtigung zu jeder (Neben-)Beschäftigung von maximal zehn Wochenstunden. ([§ 16 Abs. 5a AufenthG](#))

→ **Selbstständige Erwerbstätigkeit und Freiberuflichkeit**

Für die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit ist zwar keine Zustimmung durch die ZAV erforderlich. Dennoch unterliegt die Berechtigung zur Selbstständigkeit bestimmten Bedingungen, die durch die Ausländerbehörde geprüft werden und sich an den Regelungen des [§ 21 AufenthG](#) orientieren.

Es besteht einerseits die Möglichkeit einer **selbstständigen Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbes**. Hierfür ist es nach den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich erforderlich, dass an der geplanten Tätigkeit

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Dokumente wie ein Finanzierungsplan, Lebenslauf usw. der Ausländerbehörde vorgelegt werden. Für eine Prüfung dieser Voraussetzungen sollten insbesondere ein Finanzierungsplan und ein Firmenprofil vorgelegt werden. Bei der Beurteilung muss die Ausländerbehörde die IHK oder die Handwerkskammer, die Gewerbebehörden und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden beteiligen. Kriterien der Beurteilung können unter anderem sein die Tragfähigkeit der Geschäftsidee, unternehmerische Erfahrung, Höhe des Kapitaleinsatzes und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Für Personen, die **einen deutschen Hochschulabschluss** besitzen und ein Gewerbe in einem Bereich eröffnen möchten, das mit diesem Hochschulabschluss in Verbindung steht, gelten die einschränkenden Voraussetzungen (Nr. 1 bis 3) nicht. ([§ 21 Abs. 2a AufenthG](#))

Für Staatsangehörige bestimmter Staaten gelten die einschränkenden Bedingungen (Nr. 1 bis 3) ebenfalls nicht. Dies gilt für folgende Staaten, mit denen völkerrechtliche Abkommen geschlossen worden sind: Dominikanische Republik, Indonesien, Iran, Japan, Philippinen, Sri Lanka, Türkei und USA. ([§ 21 Abs. 3 AufenthG](#))

Andererseits besteht die Möglichkeit einer **freiberuflichen Tätigkeit**. Unter freiberuflicher Tätigkeit sind diejenigen Tätigkeiten zu verstehen, die in [§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes](#) aufgeführt sind. Hierzu zählen etwa Künstler_innen, Sprachlehrer_innen, Architekt_innen, Dolmetscher_innen usw. Auch für die Tätigkeit als

Freiberufler_in sollen ein Finanzierungsplan und ein Konzept über die Tätigkeit sowie geeignete Nachweise über berufliche Erfahrungen vorgelegt werden. Allerdings müssen nicht die oben genannten Voraussetzungen (wirtschaftliches Interesse, positive Auswirkungen auf die Wirtschaft) erfüllt werden. ([§ 21 Abs. 5 AufenthG](#)). Auf der [Internetseite der Berliner Ausländerbehörde](#) finden sich ausführliche Informationen zu den empfohlenen oder erforderlichen Dokumenten inkl. Der entsprechenden Vordrucke.

Nach spätestens einem Jahr Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a berechtigt diese auch zu jeder unselbstständigen Beschäftigung. Dies ergibt sich zwar nicht aus dem Wortlaut des § 38a AufenthG, aber aus der wichtigeren Daueraufenthaltsrichtlinie ([Art. 21 Abs. 2 Satz 2 RL 2003/109/EG](#))

Anmerkung: Es ist zweifelhaft, ob die Einschränkungen beim Arbeitsmarktzugang und beim Zugang zur Selbstständigkeit für Daueraufenthaltsberechtigte aus anderen EU-Mitgliedsstaaten, die nach Deutschland ziehen und den § 38a beantragen, zulässig sind, **wenn diese Personen einen Status als international Schutzberechtigte besitzen** (z.B. in einem anderen EU-Staat anerkannte Flüchtlinge). Denn: Der Status als international Schutzberechtigter hat nach der Qualifikationsrichtlinie der EU ([Art. 26 Richtlinie 2011/95/EU](#)) zwingend zur Folge, dass ein Zugang zu Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit „nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf (...) allgemein gelten“ eingeräumt werden muss – also nach den gleichen Bedingungen, wie sie auch für die eigenen Staatsangehörigen gelten.

Da der Status eines international Schutzberechtigten (Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder internationalem subsidiären Schutz) bei einem Umzug in einen anderen Mitgliedsstaat bestehen bleibt und dieser auch von diesem neuen Wohnstaat (in diesem Fall Deutschland) anerkannt werden muss, müsste also auch von dem neuen Wohnstaat der vorgeschriebene unbeschränkte Arbeitsmarktzugang eingeräumt werden. Im Klartext: **Eine Arbeitsmarktprüfung durch die ZAV wäre nicht zulässig und die Einschränkungen für Selbstständige dürften nicht angewandt werden, wenn es sich um international Schutzberechtigte handelt.**

Diese umstrittene Frage dürfte allerdings erst durch die Gerichte geklärt werden.

4. Zugang zu sozialen Leistungen

➔ Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG

In der Zeit, bevor die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, besteht kein Anspruch auf reguläre Sozialleistungen. Allerdings muss das Sozialamt in Notfällen auf dem Ermessensweg Nothilfe leisten (etwa Lebensmittelgutscheine, Notunterkunft, Krankenbehandlung, Rückkehrhilfe). Dies ist im Gesetz zwar nicht ausdrücklich normiert, aber durch Gerichtsentscheidungen aufgrund des verfassungsmäßigen Gebots der Menschenwürde geklärt ([vgl.: Georg Classen, „Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge“, S. 36f.](#))

➔ Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG

Nach Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 der [Daueraufenthaltsrichtlinie](#) genießen Personen mit Daueraufenthalt-EU, die in einem zweiten Mitgliedsstaat einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten, **die gleiche Behandlung wie die eigenen Staatsangehörigen**. Dies gilt unter anderem für die Gebiete des Arbeitsmarktzugangs (mit den oben beschriebenen Einschränkungen), Bildung und Ausbildungsförderung, Soziale Sicherheit und Sozialhilfe sowie Freizügigkeit im gesamten Staatsgebiet.

Für Deutschland heißt das: Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG erteilt worden ist, haben Zugang zu (nahezu) **sämtlichen sozialen Leistungen**. Im folgenden soll ein Überblick gegeben werden, welche sozialen Leistungen beansprucht werden können und welche davon unter Umständen das Aufenthaltsrecht gefährden könnten. Dabei soll allerdings lediglich auf die ausländerrechtlichen Zugangsregelungen eingegangen werden; auf eine Darstellung der weiteren Voraussetzungen für die jeweilige Sozialleistung wird verzichtet.

➔ SGB II (Hartz IV) bzw. SGB XII

Für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a besteht dem Grunde nach ein **Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II** (oder, wenn sie dauerhaft nicht erwerbsfähig sind, oder die Altersgrenze überschritten haben, nach dem SGB XII). Die Ausschlüsse des [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II](#) gelten für sie nicht, da sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits seit drei Monaten in Deutschland leben, ein Aufenthaltsrecht *nicht* allein zum Zweck der Arbeitsuche besitzen und auch nicht zum Personenkreis des AsylbLG gehören. Für Studierende und Auszubildende sind allerdings die ausbildungsrechtlichen Ausschlüsse vom SGB II nach [§ 7 Abs. 5 SGB II](#) zu beachten.

Das Problem ist allerdings: Für die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG muss – wie oben bereits beschrieben – der Lebensunterhalt gesichert sein. Somit kann der Bezug von Leistungen nach dem SGB II zu Schwierigkeiten mit der Ausländerbehörde führen. Das gilt allerdings nicht für den ergänzenden Leistungsbezug, wenn das tatsächliche Netto-Einkommen zwar ausreichend hoch ist, um den Bedarf (Regelsatz plus Warmmiete) zu decken, aber dennoch aufgrund der Freibetragsregelungen noch ein ergänzender Anspruch besteht.

Auch **besondere Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII** (z. B. Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen u. a.) können bezogen werden, ohne dass dies von der Ausländerbehörde negativ berücksichtigt werden dürfte, da sie nicht zum normalen Lebensunterhaltsbedarf zählen.

➔ Kindergeld, Kinderzuschlag, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld und Betreuungsgeld

Auf **Kindergeld** besteht nach [§ 62 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes](#) ein Anspruch, wenn die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat. **Diese Bedingung gilt für sämtliche im folgenden aufgezählten Leistungen**

ebenfalls. Dies ist bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG jedoch in aller Regel der Fall, da auch die Erlaubnis für eine konkrete Beschäftigung oder für eine selbstständige Tätigkeit hierfür ausreicht. Auch Studierende und Auszubildende haben danach einen Anspruch auf Kindergeld, da die Rechtsgrundlage stets § 38a AufenthG ist, auch wenn diese in Verbindung mit § 16 oder 17 AufenthG erteilt worden sein sollte.

Auch für Kinder, die nicht in Deutschland leben, sondern sich noch in einem anderen EU-Staat aufhalten, kann gem. [§ 63 Abs. 1 Satz 3 EStG](#) Kindergeld bezogen werden. Das Kindergeld ist eine **unschädliche Leistung**, die als Einkommen angerechnet wird.

Auf **Kinderzuschlag** besteht für Personen mit § 38a AufenthG gem. [§ 6a des Bundeskindergeldgesetzes](#) ein Anspruch. Der Kinderzuschlag ist ebenfalls eine ungeschädliche Sozialleistung, die als Einkommen berücksichtigt wird.

Auf **Unterhaltsvorschuss** besteht gem. [§ 1 Abs. 2a Nr. 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes](#) ein Anspruch. Der Unterhaltsvorschuss dürfte ebenfalls eine ungeschädliche Sozialleistung, die wie Einkommen berücksichtigt werden dürfte.

Auf **Elterngeld** besteht gem. [§ 1 Abs. 7 Nr. 2 des Bundeselterngeldgesetzes](#) ein Anspruch. Das Elterngeld ist eine ungeschädliche Sozialleistung, die wie Einkommen berücksichtigt wird.

Auf **Betreuungsgeld** besteht gem. [§ 4a des Bundeselterngeldgesetzes](#) ein Anspruch. Das Elterngeld ist eine ungeschädliche Sozialleistung, die wie Einkommen berücksichtigt wird.

→ Wohngeld

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG haben einen **Anspruch auf Wohngeld** gem. [§ 3 Abs. 5 Nr. 3 des Wohngeldgesetzes](#). Hiernach besteht grundsätzlich Anspruch auf Wohngeld mit *jedem* Aufenthaltstitel.

Nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gilt der Bezug von Wohngeld als ausländerrechtlich „schädlich“, das heißt: Der Lebensunterhalt gilt damit als nicht gesichert.

Diese Auffassung ist nach der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der **Lebensunterhaltssicherung im europarechtlichen Sinne nicht mehr haltbar**: Zumindest, wenn das reine Nettoeinkommen den Bedarf (Regelbedarf des SGB II plus möglicher Mehrbedarf für Alleinerziehende plus Warmmiete) decken kann, darf der zusätzliche und darüber hinaus gehende Bezug von Wohngeld **nicht als „schädlich“** betrachtet werden (so auch OVG Niedersachsen, 8. Senat, Beschluss vom 20.03.2012, [8 LC 277/10](#)).

Beispiel:

Frau J. Hat eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a in Deutschland. Sie ist allein erziehend und hat eine sechsjährige Tochter H. mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 32 AufenthG. Sie verdient 1.000 Euro netto. Ihre Miete beträgt 400 Euro warm. Sie bezieht 184 Euro Kindergeld, 140 Euro Kinderzuschlag und zusätzlich 150 Euro Wohngeld.

Bedarf:

Regelbedarf Frau J.	391 Euro
plus Regelbedarf Tochter:	261 Euro
plus Mehrbedarf für Alleinerziehende:	141 Euro

Warmmiete:	400 Euro

Gesamtbedarf im Sinne des SGB II:	1.193 Euro
Einkommen:	
tatsächliches (unbereinigtes)	
Nettoeinkommen:	1.000 Euro
plus Kindergeld:	184 Euro
plus Kinderzuschlag:	140 Euro

Gesamteinkommen ohne Wohngeld:	1.324 Euro

Der Lebensunterhalt nach der europarechtlichen Definition ist also bereits ohne Wohngeld gesichert. **Der zusätzliche Bezug von Wohngeld ist ausländerrechtlich kein Problem.**

Ob der Bezug von Wohngeld im Sinne des EU-Rechts als schädlich beurteilt werden darf, wenn das Wohngeld für die Deckung des SGB-II-rechtlichen Bedarfs erforderlich ist, scheint zumindest erheblich zweifelhaft.

➔ Integrationskurs

Es besteht ein **Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs** gem. [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 d\) AufenthG](#) (und unter Umständen auch die Pflicht). Hierfür ist normalerweise ein Kostenbeitrag von 1,20 Euro pro Stunde an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu zahlen. Diese Kosten **müssen** jedoch erlassen werden, wenn (ergänzende) Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. Zudem **können** sie auf Antrag erlassen werden, wenn zwar keine Leistungen bezogen werden, aber der Eigenbeitrag „*unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände und wirtschaftlichen Situation eine unzumutbare Härte darstellen würde*“. ([§ 9 Abs. 2 der Integrationskursverordnung](#))

➔ Ausbildungsförderung (BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe)

Der Zugang sowohl zu BAföG als auch zur Berufsausbildungsbeihilfe nach dem SGB III ist in [§ 8 BAföG](#) geregelt. Hiernach besteht für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a **kein unmittelbarer Anspruch** auf Ausbildungsförderung.

Ein Anspruch besteht erst dann, wenn

→ die Person selbst bereits **mindestens fünf Jahre** in Deutschland gelebt hat und zeitweilig erwerbstätig gewesen ist oder

→ ein Elternteil der Person innerhalb der letzten sechs Jahre **mindestens drei Jahre** in Deutschland gelebt hat und davon mindestens sechs Monate erwerbstätig war, soweit er unverschuldet an einer längeren Erwerbstätigkeit gehindert war. Für den Bereich der Berufsausbildungsbeihilfe können auch Kindererziehungszeiten als Zeit der Erwerbstätigkeit angerechnet werden. ([§ 8 Abs. 3 BAföG](#))

Darüber hinaus besteht ein Anspruch für folgende Gruppen:

→ Personen, die als Ehegatten, gleichgeschlechtliche Lebenspartner_innen oder Kinder einer Person mit § 38a selbst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder 32 bis 34 AufenthG besitzen und sich seit **mindestens vier Jahren** in Deutschland aufhalten (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

→ Personen, die als **Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention** ([zu erkennen am Flüchtlingspass](#)) in einem *anderen* EU-Staat anerkannt sind, haben unabhängig von den oben genannten Einschränkung sofort einen eigenen Anspruch auf BAföG. Unter diese Regelung können also sowohl Personen mit § 38a als auch deren Ehegatten mit einer familiären Aufenthaltserlaubnis fallen. (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG)

Die Regelungen zur Ausbildungsförderung sind also sehr **kompliziert und von den unterschiedlichsten Ausschlüssen geprägt**. Es stellt sich die Frage, ob eine solch restriktive Rechtslage angesichts des Ziels, die Fachkräftebasis sichern zu wollen, zielführend ist.

Darüber hinaus dürften die Ausschlüsse von Personen mit § 38a in dieser Form mit EU-Recht nicht vereinbar sein. Der **Gleichbehandlungsgrundsatz** der Daueraufenthaltsrichtlinie für Daueraufenthaltsberechtigte im anderen EU-Staat gilt gemäß Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 11 Abs. 1 b) RL 2003/109/EG ausdrücklich für Ausbildungsförderung:

„Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Rechtsgebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt: (...) allgemeine und berufliche Bildung einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen gemäß dem nationalen Recht; (...).“

Dies ist offensichtlich nicht umgesetzt.

5. Perspektiven trotz Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis

Falls der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG abgelehnt werden sollte, etwa weil der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, ist die Person ausreisepflichtig. Solange die Ausreise nicht erfolgt und auch eine Abschiebung nicht durchgeführt wird, gilt die Person als geduldet und hat nach [§ 60a Abs 4 AufenthG](#) Anspruch auf eine Duldungsbescheinigung. Aber auch ohne eine solche Bescheinigung ist die Person „faktisch geduldet“.

Mit einer **Duldung besteht Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG). Falls keine Duldung vorliegen sollte, besteht zumindest nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Eine Duldung bedeutet allerdings keine sichere Aufenthaltsperspektive: Falls eine Abschiebung (in den jeweiligen EU-Herkunftsstaat oder auch in den ursprünglichen Herkunftsstaat) möglich ist, wird diese in der Regel auch durchgeführt. Aus dem geduldeten Aufenthalt heraus ist nur in Einzelfällen die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels möglich. Hier kommt insbesondere [§ 25 Abs. 5 AufenthG](#) in Frage.

Diese Aufenthaltserlaubnis kann erteilt werden, wenn eine Ausreise im Einzelfall längerfristig nicht möglich ist; im Rahmen des Ermessens kann die Ausländerbehörde hierfür auch von der Sicherung des Lebensunterhalts absehen. Argumente für die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis – oder zumindest für die Verlängerung der Duldung – können beispielsweise die gesundheitliche Situation der Betroffenen sein, die zu einer Reiseunfähigkeit führt.

In jedem Fall ist es wichtig, eine Abschiebung zu vermeiden, da diese eine Einreisesperre für Deutschland zur Folge hätte.

Kontakt:

Projekt „Ausländerrechtliche Qualifizierung“

GGUA Flüchtlingshilfe e.V.

Claudius Voigt

Südstr. 46

48153 Münster

Fon: 0251-14486-26

Fax: 0251-14486-20

Mail: voigt@ggua.de

Web: www.ggua.de
www.einwanderer.net